

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

Aufwendungen für Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen sind nach Maßgabe der Nr. 5 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind nur beihilfefähig, wenn bei der erstmaligen Anschaffung eine vorherige schriftliche Verordnung durch eine Fachärztin oder eines Facharztes für Augenheilkunde vorgelegt wird. Für die Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers, wenn nicht aufgrund einer medizinischen Indikation erstmals besondere Gläser oder Kontaktlinsen erforderlich sind. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 Euro beihilfefähig.

Kosten für Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig (ausgenommen Fassungen von Schulsportbrillen für Kinder).

Beihilfefähige Höchstbeträge gem. Nr. 5 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO:

1. Brillengläser

a) für entspiegelte Gläser mit Gläserstärken bis zu +/- 6,0 Dioptrien (dpt):		
Einstärkengläser:	für das sph.. Glas bis zu	31,00 Euro
	für das cyl. Glas bis zu	41,00 Euro
Mehrstärken-/Bifokalgläser:	für das sph. Glas bis zu	72,00 Euro
	für das cyl. Glas bis zu	92,50 Euro
b) bei Gläserstärken über +/- 6,0 Dioptrien:	zuzüglich je Glas	21,00 Euro
c) Dreistufen- oder Multifokalgläser:	zuzüglich je Glas	21,00 Euro
d) Gläser mit prismatischer Wirkung	zuzüglich je Glas	21,00 Euro

2. Besondere Brillengläser

Die Mehraufwendungen für Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser sind bei Vorliegen folgender Indikationen zusätzlich beihilfefähig:

Kunststoffgläser und Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis zu 21,00 Euro bei

- a) Gläsern ab +/- 6,0 dpt.,
- b) Anisotropien ab 2,0 dpt.,
- c) Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
- d) Brillen, die im Rahmen der Schulpflicht für die Teilnahme am Schulsport erforderlich sind,
- e) Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung gewöhnlicher Gläser ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist.

Lichtschutzgläser (getönte Gläser) und phototrope Gläser

zuzüglich je Glas bis zu 11,00 Euro bei

- a) umschriebenem Transparenzverlust (Trübung) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarbe, Linsentrübung, Glaskörpertrübung),
- b) krankhafter, andauernder Pupillenerweiterung,
- c) Fortfall der Pupillenverengung (z. B. absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- d) chronisch-rezidivierendem Reizzustand der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z.B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Zyklitis),
- e) entstellender Veränderung im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenflusses,
- f) Ciliarneuralgie,

- g) Blendung bedingender entzündlicher oder degenerativer Erkrankung der Netzhaut, der Aderhaut oder der Sehnerven,
- h) totaler Farbenblindheit,
- i) unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- j) intrakranieller Erkrankung, bei der nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Lichtempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- k) Gläsern ab + 10 Dioptrien wegen Vergrößerung der Eintrittspupille.

3. **Kontaktlinsen**

Die Aufwendungen für augenärztlich verordnete Kontaktlinsen sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- a) Myopie (Kurzsichtigkeit) ab 8,0 Dioptrien,
- b) Hyperopie (Weitsichtigkeit) ab 8,0 Dioptrien,
- c) irregulärem Astigmatismus (Hornhautverkrümmung), wenn damit eine um mindestens 20 % verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- d) Astigmatismus rectus und inversus ab 3,0 Dioptrien,
- e) Astigmatismus obliquus (Achslage von $45^\circ \pm 30^\circ$ bzw. $135^\circ \pm 30^\circ$) ab 2,0 Dioptrien
- f) Keratokonus (kegelförmige Vorwölbung der Augenhornhaut),
- g) Aphakie (Linsenlosigkeit),
- h) Aniseikonie (ungleiche Größe der Netzhautbilder) $> 7\%$ (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren,
- i) Anisometropie (voneinander abweichende Brechkraft der Augen) ab 2,0 Dioptrien.

Da Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind bei Vorliegen der Indikationen neben den Kontaktlinsen Aufwendungen für Brillengläser beihilfefähig.

4. **Vergrößernde Sehhilfen**

Aufwendungen für optisch oder elektronisch vergrößernde Sehhilfen sind beihilfefähig, wenn die Verordnung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde vorgenommen wurde, die oder der in der Lage ist, die Notwendigkeit und Art der benötigten Sehhilfe zu bestimmen.

Beihilfefähig sind:

- Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe (Hellfeldlupe, Hand- oder Standlupe, auch mit Beleuchtung, oder Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser)) bei einem Vergrößerungsbedarf ab 1,5fach,
- Aufwendungen für ein Fernrohrbrillensystem (z. B. nach Galilei, Kepler), einschl. Systemträger, wenn eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde die Erforderlichkeit begründet,
- Aufwendungen für elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe (mobiles oder nicht mobiles System) bei einem Vergrößerungsbedarf ab 6fach,
- Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne (Handfernrohr, sonstiges Monokular).

5. **Therapeutische Sehhilfen**

Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung (therapeutische Sehhilfen) sind in nachfolgend aufgeführten Fällen beihilfefähig:

1. Brillenglas mit Lichtschutz mit einer Transmission bis 75 Prozent bei
 - a) den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
 - b) Albinismus.
2. Brillenglas mit UV-Kantenfilter (400nm) bei
 - a) Aphakie (Linsenlosigkeit),
 - b) Photochemotherapie (zur Absorption des langwelligen UV-Lichts),
 - c) als UV-Schutz nach Staroperation, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde,

- d) Iriskolobomen
 - e) Albinismus.
3. Brillenglas mit Kantenfilter als Bandpassfilter mit einem Transmissionsmaximum bei 450nm bei Blauzapfenmonochromasie
 4. Brillenglas mit Kantenfilter (> 500nm) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei
 - a) angeborenem Fehlen oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie),
 - b) dystrophischen Netzhauterkrankungen, (z. B. Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dystrophien, Stäbchen-Zapfendystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioideremie)
 - c) Albinismus.
 5. Horizontale Prismen in Gläser ab 3 Prismendioptrien und Folien mit prismatischer Wirkung ab 3 Prismendioptrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen) bei
 - a) krankhafter Störung in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen, mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern,
 - b) Augenmuskelparesen mit dem Ziel, Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern.Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, (z. B. prä- oder postoperativ) sind nur Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägerglas beihilfefähig. Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.
 6. Vertikale Prismen in Gläsern ab 1 Prismendioptrie und Folien mit prismatischer Wirkung ab 1 Prismendioptrie (Gesamtkorrektur auf beiden Augen) bei
 - a) krankhaften Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern,
 - b) Augenmuskelparesen mit dem Ziel, Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern.Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, (z. B. prä- oder postoperativ) sind nur Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägerglas beihilfefähig. Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.
 7. Okklusionsschalen und Okklusionslinsen bei dauerhaft therapeutisch nicht beeinflussbarer Doppelwahrnehmung.
 8. Kunststoff-Bifokalgläser mit extra großem Nahteil zur Behebung des akkommodativen Schielens bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 9. Okklusionspflaster, Okklusionsfolien und Okklusionskapseln als Amblyopietherapeutika,
 10. Uhrglasverbände oder konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (z. B. infolge Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik mit dem Ziel, das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden.
 11. Irislinsen mit durchsichtigem optisch wirksamem Zentrum bei Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris - Regenbogenhaut (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse, Albinismus).
 12. Verbandlinsen und Verbandsschalen bei oder nach
 - a) Hornhauterosionen, Hornhautepitheldefekten,
 - b) Abrasio bei Operation,
 - c) Verätzung, Verbrennung,
 - d) Hornhautverletzung (perforierend oder lamellierend),
 - e) Keratoplastik,
 - f) Hornhautentzündungen, Hornhautulzerationen (z. B. Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis e lagophthalmo, Keratitis filiformis),nicht aber nach nicht beihilfefähigen Eingriffen.
 13. Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr.
 14. Kontaktlinsen
 - bei ausgeprägtem, fortgeschrittenen Keratokonus mit Keratokonus bedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius < 7,0mm zentral oder am Apex
 - oder
 - nach Keratoplastik.

15. Kunststoffgläser als Schutzgläser bei Personen, die an Epilepsie erkrankt oder an Spastiken leiden und erheblich sturzgefährdet sind, und bei funktionell Einäugigen (bestkorrigierte Sehschärfe mindestens eines Auges von $< 0,2$).

6. Brillenfassung für Sportbrillen für Schulkinder

Aufwendungen für die Fassung einer Brille, die im Rahmen der Schulpflicht für die Teilnahme am Sportunterricht erforderlich ist, sind bis 52 Euro beihilfefähig.

7. Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen sind bei gleichbleibender Sehschärfe beihilfefähig, wenn seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre, bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre, vergangen sind. Vor Ablauf dieses Zeitraums ist die erneute Beschaffung der Sehhilfe beihilfefähig, wenn die erneute Beschaffung notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich die Kopfform geändert hat.

8. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Nicht beihilfefähig sind z. B. Aufwendungen für:

- Reservebrillen),
- Bildschirmbrillen,
- Brillenfassungen einschließlich Reparaturkosten (außer bei Schulsportbrillen für Kinder),
- Brillenversicherungen,
- Brillen-Etuis,
- berufsbedingte Brillen (z. B. Bildschirmarbeitsbrillen),
- Reinigungsmittel für Brillen und Kontaktlinsen.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle -auch telefonisch- gern zur Verfügung.